

Land Salzburg



Land Salzburg

LANDESHAUPTFRAU
MAG. GABI BURGSTALLER

Herrn
Präsidenten des
Österreichischen Konvents
Dr. Franz Fiedler
Parlament
1017 Wien

Österreich-Konvent
Eingel. 19. Aug. 2004
Zl. 99000 0/14/12-KONVENT/2004
Bl.

17. August 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Wege des Büros des Österreich-Konvents ist mir Ende Juni 2004 der Entwurf des Rechnungshofes für ein neues V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes zugegangen.

Folgende Anmerkungen dazu sind aus Sicht des Landes Salzburg notwendig:

1. Sollten die vorgeschlagenen Regelungen in die Verfassung Aufnahme finden, wäre damit jedenfalls eine bedeutende Ausdehnung der Gebarungsprüfung des Rechnungshofes verbunden. Besonders sticht zunächst hervor, dass jeder Rechtsträger, d.h. jede natürliche oder juristische Person (vgl. zu diesem Verständnis des Rechtsträgerbegriffs die stRsp des VfGH, zB VfSlg 10.371, 11.988, 12.225, 13.798), die von einer Gebietskörperschaft oder der EU Mittel bekommt (offenbar egal in welcher Höhe), hinsichtlich dieser Mittel der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Eine derartige, umfassende Förderungs- bzw. Subventionskontrolle war bisher verfassungsrechtlich nicht grundgelegt und nur auf Basis von Art. 121 Abs. 1 B-VG iVm Art. 128 B-VG im einfachen Rechnungshofgesetz (vgl. § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3), allerdings exklusive der Prüfung der Verwendung von EU-Mitteln, vorgesehen.

Gravierender erscheint demgegenüber, dass schon eine Minderbeteiligung der öffentlichen Hand von 25% ausreichen soll, damit ein Unternehmen der Rechnungshofkontrolle unterworfen ist (bisher 50%). Außerdem soll jede Gemeinde unabhängig von ihrer Einwohnerzahl vom Rechnungshof amtswegig geprüft werden können. Dies ist bislang nur bei Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern möglich, während bei kleineren Gemeinden nur nach begründetem Ersuchen der Landesregierung der Rechnungshof tätig werden kann.

Beide Punkte sind kritisch zu sehen:

Eine Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand gibt dieser keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Unternehmung. Das „Sagen“ haben die Eigentümer der anderen 75%. Derartige Beteiligungsverhältnisse werden – unbeschadet der Frage ihrer Sinnhaftigkeit – aus öffentlicher Sicht künftig nicht mehr zustande kommen, außer durch Verkauf von Anteilen durch die öffentliche Hand.

Die allgemeine Prüfungszuständigkeit über Gemeinden bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Zentralisierungsschub in der Vollziehung. Die bisherigen Zuständigkeiten für den Rechnungshof und die Länder entsprechen einer sinnvollen Aufteilung zwischen Bund und Ländern. Anstelle für den (Bundes-)Rechnungshof die Zuständigkeiten zu erweitern, sollte es den Ländern ermöglicht werden, ihre Rechnungshöfe für die Gebarungskontrolle über die Gemeinden direkt zuständig zu erklären.

2. Kritisch zu hinterfragen ist insbesondere angesichts föderalistischer und verfassungssystematischer Überlegungen der verfassungsrechtlich vorgesehene Bestellmodus des Rechnungshofpräsidenten. Diesbezüglich enthält der vorliegende Entwurf keine Änderung zur aktuellen Rechtslage: Demnach wird der Präsident des Rechnungshofes auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt und vom Bundespräsidenten vor Amtsantritt angelobt. Obwohl der Rechnungshof als gemeinsames Bund-Länder-Organ eingerichtet ist und die Gebarung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich der ihnen zugehörigen sonstigen Prüfungsunterworfenen Rechtsträger) als Hilfsorgan des betreffenden Landtages kontrolliert (vgl. VfSlg 15.130), haben die Länder bei der Bestellung des Rechnungshofpräsidenten kein Mitwirkungsrecht.

Die vom Österreich-Konvent angestrebte Verfassungsreform böte die Gelegenheit, diese offenkundige Systemwidrigkeit zu beseitigen und eine adäquate Einflussmöglichkeit der Länder – allenfalls mediatisiert über den Bundesrat – vorzusehen. Auch bei anderen funktionell sowohl für den Bund als auch für die Länder tätig werdenden Organen ist den einschlägigen Verfassungsbestimmungen ein gewisser föderalistischer Aspekt bei der Bestellung immanent. So hat in Bezug auf den Verfassungsgerichtshof der Bundesrat hinsichtlich dreier Mitglieder und eines Ersatzmitgliedes das Vorschlagsrecht (Art. 147 Abs. 2 B-VG). Beim VwGH „soll“ wenigstens der vierte Teil der Mitglieder aus Berufsstellungen in den Ländern entnommen werden (Art. 134 Abs. 3 B-VG; vgl. auch die „umgekehrte“ Regelung betreffend UVS in Art. 129b Abs. 1 B-VG).

Dass es sich beim mangelnden Einfluss der Länder bei der Bestellung des Rechnungshofpräsidenten um eine Systemwidrigkeit handelt, beweist auch die Entstehungsgeschichte der relevanten Normen. Die Entwürfe zum B-VG berücksichtigten die Doppelfunktion des Rechnungshofes und beteiligten den Bundesrat am Bestellungsverfahren (Art. 99 Abs. 3 des Linzer Entwurfes, Art. 108 Abs. 3 des Sozialdemokratischen Entwurfes; vgl. *Ermacora*, Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht [1967] 129, 176) oder sahen eine Wahl durch die Bundesversammlung vor (Art. 28 Abs. 2 des 2. Entwurfs der Christlichsozialen Partei; Art. 128 Abs. 3 des Renner-Mayr-Entwurfes; vgl. *Ermacora*, Quellen, aaO 150, 227). In die Stammfassung des B-VG wurde aber die Mitwirkung des Bundesrates bzw. die Kompetenz der Bundesversammlung nicht aufgenommen, allerdings deshalb nicht, weil die ursprünglich vorgesehene Ausdehnung der Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes auf die Gebarung der Länder fallen gelassen wurde. Im Zuge der Verfassungsentwicklung wurde dann Schritt für Schritt die Gebarung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände der Rechnungshofkontrolle unterstellt (vgl. insb. B-VG-Novellen BGBl. Nr 268/1925, 392/1929, 143/1948, 539/1977, 1013/1994), wobei aber die Wahl des Präsidenten in der ausschließlichen Kompetenz des Nationalrates verblieb. Dies, obwohl es eine Reihe von Vorschlägen – auch im Rahmen von Amtsentwürfen des Rechnungshofes selbst – gab, die Länder entsprechend zu beteiligen (vgl. zB *Broesigke*, Probleme der Rechnungshofreform, ÖHW 1992, 90 f; *Fiedler*, Der Rechnungshof und die B-VG-Novelle 1988 – Ein Schritt zu mehr Föderalismus [1990] 21 ff; *Kopp*, Der Rechnungshof als gemeinsames „föderatives“ Bund-Länder-Organ [1978] 90 ff).

Weshalb der nunmehrige Vorschlag die dargestellte Systemwidrigkeit dennoch aufrecht erhält und die Länder bei der Bestellung des Rechnungshofpräsidenten völlig ausklammert, bleibt im Dunkeln. Dem entgegen trete ich für eine wirksame Einbindung der Länder bei der Bestellung des Präsidenten des Rechnungshofes unter Zugrundlegung der angeführten Argumente ein.

3. Ein Detail noch am Rande: Der Ausschluss eines neuerlichen Prüfauftrages seitens eines Landtages für die Dauer einer bereits auf Grund eines solchen Antrages anhängigen Prüfung erscheint nicht sinnvoll.

Ich darf Sie ersuchen, die angeführten Einwendungen des Landes Salzburg im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Beratungsgegenstand des Österreich-Konvents (V. Hauptstück des B-VG) in gebührender Form zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ad. Kerschbaumer', written in a cursive style.